

Hausarbeit für Fortgeschrittene im Zivilrecht

Rechtsanwältin R betreibt in Frankfurt/Oder eine renommierte Anwaltskanzlei. Die Kanzlei läuft so gut, dass R immer wieder Junganwälte einstellt und expandiert. Um die Arbeitsabläufe in der Kanzlei zu optimieren, entschließt sie sich zur Anschaffung einer neuen Kanzleisoftware zur elektronischen Verwaltung von Akten, Dokumenten und Mandantenkontakten sowie zur Steuerung von Terminen und Fristen. Hierzu verhandelt sie mit der S-GmbH (S), einem Systemsoftwarehaus, über die Lieferung einer Standard-Kanzleisoftware für ihre Kanzlei. S hatte hierfür die Arbeitsabläufe in R's Kanzlei eingehend analysiert und ihr daraufhin ein Paketangebot für eine Systemlösung auf der Grundlage der Standard-Software eines führenden Marktanbieters zum Preis von 50.000 € erstellt. Da in der modernen Welt der Niedrigzinsen kreative Lösungen gefragt sind und R ihr Kapital nicht unnötig binden will, wendet sie sich an die L-AG (L), eine Leasinggesellschaft, um mit ihr attraktive Optionen für ein Leasing des Systems auszuloten. R und der zuständige Vertreter (V) der L werden schnell handelseinig: Am 5.10.2018 schließen R und V – dieser im Namen der L – einen Leasingvertrag, in dem sich L verpflichtet, das Softwarepaket zu kaufen und R für insgesamt 36 Monate zur Verfügung zu stellen. R verpflichtet sich im Gegenzug zur Zahlung monatlicher Leasingraten iHv. 1.500 €. Entsprechend dem für R erstellten Angebot kauft die L daraufhin vereinbarungsgemäß bei S das Softwarepaket, das diese am 12.10.2018 bei R durch eigene Techniker installiert.

Dem zwischen R und L abgeschlossen Leasingvertrag liegen folgende, von L regelmäßig verwendeten und dem Vertrag beigefügten „Allgemeinen Leasingbedingungen“ (ALB) zugrunde:

„§ 2 Vertragsdauer und Leasingraten

Der Leasingvertrag wird für die Dauer von 36 Monaten abgeschlossen. Die monatlichen Leasingraten betragen 1.500 €. Der Leasingzeitraum beginnt mit der Abnahme des Leasingobjekts und endet mit Ablauf der vereinbarten Leasingdauer.

§ 3 Kosten für Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung

Die Kosten für Instandhaltung, Instandsetzung, Versicherung und Steuern des Leasingobjekts trägt der Leasingnehmer.

§ 4 Sach- und Rechtsmängelgewährleistung

- (1) Für das Leasingobjekt leistet die Leasinggeberin insoweit Gewähr, als sie im Einvernehmen mit dem Leasingnehmer mit dem Abschluss des Leasingvertrages sämtliche Ansprüche gegen Dritte an den Leasingnehmer abtritt. Darüber hinausgehende Ansprüche und Rechte des Leasingnehmers gegen die Leasinggeberin sind ausgeschlossen.
- (2) Das Risiko mangelnder Durchsetzbarkeit von Ansprüchen aus dem Kaufvertrag gegen den Lieferanten trägt ausschließlich der Leasingnehmer. In diesem Fall steht der Leasinggeberin gegen den Leasingnehmer ein Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen in Höhe des an den Lieferanten gezahlten Kaufpreises zu. Ansprüche des

Leasingnehmers gegen die Leasinggeberin auf Rückerstattung bereits geleisteter Leasingraten sind ausgeschlossen

§ 5 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Die Leasinggeberin ist gegenüber dem Leasingnehmer zur fristlosen Kündigung berechtigt, sobald dieser mit mindestens drei Leasingraten in Verzug kommt. Noch ausstehende Zahlungsverpflichtungen werden in diesem Fall mit 3,5 % abgezinst auf den Zahlungszeitpunkt fällig. Der Leasingnehmer ist unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche der Leasinggeberin berechtigt, ersparte laufzeitabhängige Aufwendungen sowie den durch die Verwertung des Leasinggutes erzielten Erlös abzuziehen.“

Allerdings will der Start in die digitale Welt und das papierlose Büro nicht so richtig gelingen. Trotz erheblicher Anstrengungen bringen die Techniker der S das System bei R nicht zum Laufen. Erst 3 Wochen nach der Erstinstallation scheint es reibungslos zu funktionieren. Doch der Schein trügt. In den folgenden 2 Monaten kommt es immer wieder zu Ausfällen. Insbesondere die Scanschnittstelle bereitet erhebliche Probleme, so dass eine automatisierte elektronische Erfassung der Schriftsätze nicht möglich ist. Aufgrund der Vielzahl der Mängel, die R gegenüber der S jeweils unverzüglich rügt, ist eine effektive Nutzung der Software kaum möglich. Auch die von S geschickten Techniker bekommen die Probleme mit der Software nicht in den Griff. Die Mängel der Software haben sich dabei bereits nachteilig auf den Kanzleibetrieb ausgewirkt. So hatte R am 9.11.2018 eine wichtige Frist versäumt, wodurch ihrem Mandanten nun ein Schaden in Höhe von 10.000 € entstanden ist, für den sie – was zutrifft – diesem gegenüber aus dem Anwaltsvertrag haftet. Ursache hierfür war eine Fehlfunktion im Fristenkontrollsystem der von S gelieferten Kanzleisoftware, die dazu führte, dass ordnungsgemäß eingegebene Fristen nicht angezeigt worden sind.

Als weitaus gravierender erwies sich darüber hinaus noch ein weiterer Mangel: So kam es aufgrund eines Softwarefehlers in der Online-Schnittstelle der Kanzleisoftware zu einem erfolgreichen Cyberangriff auf die Mandantendatenbank mit den dort hinterlegten Kreditkartennummern der Mandanten der R. Dabei wurden Zahlungsinformationen der Mandanten ausgespäht und in einem Fall zulasten eines Mandanten (M) missbraucht, dem dadurch ein Schaden iHv. 40.000 € entstanden ist. Auch hier beruhte der eingetretene Schaden allein auf einem Fehler der Kanzleisoftware, wohingegen R gewissenhaft alle insoweit erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen und eingehalten hatte. Angesichts dieser Situation ist R beunruhigt: Sie hat sich nun über Jahre an ein dysfunktionales Produkt gebunden, das die Arbeit in der Kanzlei erheblich erschwert. Zugleich bemerkt R sich verdichtende Anzeichen für eine drohende Insolvenz der S.

R wendet sich daraufhin am 4.1.2019 an die L und erklärt, dass sie nicht mehr bereit sei, in Zukunft Leasingraten für ein nicht funktionierendes Softwaresystem zu zahlen. Sie werde daher mit Wirkung vom 1.2.2019 die Zahlung der Leasingraten einstellen. Hierauf entgegnet ihr die L, dass dies nicht akzeptiert werde und sie auf der Zahlung der Leasingraten bestehe. Schließlich habe sie mit den Mängeln der Software nichts zu tun und hierauf auch keinen Einfluss. Sie bestehe daher auf der Einhaltung des abgeschlossenen Vertrages. Sollte R die Leasingraten nicht rechtzeitig begleichen, werde die L entsprechend den vereinbarten Leasingbedingungen den Vertrag kündigen. R sei dann zur Zahlung der gesamten abgezinsten Leasingraten verpflichtet, wobei sie jedoch ersparte laufzeitabhängige Aufwendungen abziehen könne. Im Übrigen habe R und nicht die L das Risiko der Insolvenz der S zu tragen. Sollte der Insolvenzfall tatsächlich eintreten, so habe R der L auch den gezahlten Kaufpreis für die Software iHv. 50.000 € zu ersetzen.

Für R stellen sich nun die folgenden Fragen:

1. Welche Möglichkeiten bestehen für R, den Leasingvertrag und die Software so schnell wie möglich wieder „loszuwerden“?
2. Ist R auch weiterhin zur Zahlung der Leasingraten an L verpflichtet?
3. Welche Folgen hätte eine Nichtzahlung der Leasingraten für R?
4. Muss R gegenüber L für die bisherigen Nutzungen der Software aufkommen?
5. Hat R gegen L einen Anspruch auf Rückzahlung der bisher geleisteten Leasingraten?
6. Hat R gegen L einen Anspruch auf Ersatz der 10.000 €?
7. Hat M einen Anspruch gegen L auf Ersatz der 40.000 €?

Aufgabe: Erstellen Sie ein Rechtsgutachten zu den von R aufgeworfenen Fragen.

Bearbeitungshinweise

Vorschriften außerhalb des BGB sind nicht zu prüfen. Die Prüfung ist gutachterlich (ohne Hilfsgutachten) vorzunehmen. Das reine Gutachten sollte nicht mehr als 25 Seiten umfassen (Schriftgröße: Times New Roman, 12 pt [Fußnoten 10 pt]; normale Laufweite; Zeilenabstand 1,5-fach; Ränder: links 2 cm, rechts 7 cm, oben 3 cm, unten 3 cm).

Achtung!

Sie müssen ihre Arbeit sowohl **schriftlich auf Papier** als auch die entsprechende Datei zur Plagiatsprüfung wie unten beschrieben **elektronisch einreichen**. Befolgen Sie nicht die Anweisungen und laden Ihre Datei nicht hoch, gilt die Hausarbeit insgesamt als nicht eingereicht!

Zur Plagiatsprüfung folgen Sie dem Link: (<http://student.ephorus.com>). Bitte laden Sie nur Ihr Gutachten ohne Sachverhalt, Literatur- oder Inhaltsverzeichnis hoch.

- Tragen Sie den Code „**SoSe 19 HA FG ZR**“ und Ihre Matrikelnummer ein.
- Ihre Arbeit können Sie über das Feld „Document“ mit „durchsuchen“ auswählen.
- Haken Sie dann noch das Feld „agree“ ab. Damit erklären Sie sich einverstanden, dass Ihre Arbeit automatisch auf ein Plagiat überprüft wird.
- Drücken Sie dann „Send“.
- Es dürfen folgende Dateiformate verwendet werden: MS Office (.DOC und .DOCX), Plain text (.TXT), Adobe (.PDF) und Open Office (.SXW und .ODT).

Abgabetermin: 8.04.2019 bis 11.30 Uhr

im Sekretariat des Lehrstuhls, Raum HG 126 oder per Post an:

PD Dr. Matthias Wendland
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Privates Medienrecht
Große Scharrnstr. 59
15230 Frankfurt (Oder).

Die Hausarbeit muss auch in Papierform bis zum jeweiligen Termin am Lehrstuhl eingegangen sein, sonst wird sie als nicht rechtzeitig abgegeben gewertet.

Die Gefahr der rechtzeitigen Zustellung trägt der Bearbeiter (die Bearbeiterin), **das Datum des Poststempels ist nicht maßgebend!**